



## **Richtlinie für die Vergabe von 2%-Appell-Mitteln aus dem Teilfonds Kirchlicher Entwicklungsdienst und nachhaltige Entwicklung der EKM**

Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 05.03.2026 auf der Grundlage von § 3 Nummer 6 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

### **I. Zuwendungszweck**

Es werden Projekte und Maßnahmen finanziell unterstützt, die der Förderung der entwicklungsbezogenen, nachhaltigen Bildungs- und Projektarbeit dienen. Die Mittel sollen dazu helfen, Weltverantwortung wahrzunehmen, globale Zusammenhänge und Abhängigkeiten bewusst zu machen, das Umdenken zu fördern, Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen und der Bewahrung der Schöpfung zu dienen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Projektziele mit den Grundsätzen von „Brot für Welt – Der evangelische Entwicklungsdienst“, insbesondere mit dem Rahmenplan für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik und den Kriterien für Projekte im Ausland sowie Zielen für eine nachhaltige Entwicklung in Deutschland in Einklang stehen. Dies schließt Maßnahmen für den Klima-, Umwelt- und Naturschutz mit ein.

Die Fördermittel werden aus dem Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) auf der Grundlage des 2%-Appells (Gemeinschaftsaufgabe Kirchlicher Entwicklungsdienst in der EKD) bereitgestellt.

Der sparsame Mitteleinsatz ist eine Voraussetzung für die Förderung.

### **II. Gegenstand der Förderung**

(1) Zuwendungen können insbesondere für folgende Projekte und Maßnahmen gewährt werden:

Im Inland:

- a) Entwicklungsbezogene und nachhaltige Entwicklung fördernde Bildungs- und Informationsarbeit in Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Initiativen.
- b) Dazu gehören u.a.: Konferenzen, Seminare, Tagungen, Lernreisen, Schulprojekte, Schulpartnerschaften
- c) Bildungsmaßnahmen von Weltläden und Aktionsgruppen zum fairen Handel
- d) Kulturveranstaltungen und Workshops, welche die ökumenische Solidarität, Globales Lernen und nachhaltige Entwicklung sowie den Diskurs darüber fördern
- e) Jahreszuschüsse für Langzeitpartner im Bereich des Globalen Lernens auf dem Gebiet der EKM (siehe Anlage 1)
- f) anteilige Zuschüsse für Personal- und Projektstellen
- g) Zuschüsse zu Veröffentlichungen
- h) anteilige Zuschüsse zu Vorhaben der nachhaltigen Entwicklung und des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes wie der Bewahrung der Schöpfung.

Bei Investitions-, Anschaffungs-, oder Pflanzprojekten des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes im Inland sind mindesten 50 % Eigenanteil bzw. Drittmittelfinanzierung nachzuweisen.

Im Ausland:

- a) Projekte, die die Grundversorgung benachteiligter Menschen, ihre Bildungschancen und ihre Partizipationsfähigkeit erhöhen
- b) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Menschenrechts- und Umweltsituation dienen und die Chancenverbesserung und Gleichberechtigung benachteiligter Gruppen fördern

c) Maßnahmen, die zur Entwicklung und zum Aufbau kirchlicher bzw. diakonischer Strukturen und Einrichtungen beitragen.

Bei Investitions-, Anschaffungs- oder Pflanzprojekten mit Schwerpunkt Klima-, Umwelt- und Naturschutz im Ausland sind die Kriterien des Kirchlichen Entwicklungsdienstes anzulegen und mindestens 50 % Eigenanteil bzw. Drittmittelfinanzierung nachzuweisen.

- (2) Förderfähig sind in der Regel Antragsteller, die auf dem Gebiet der EKM tätig sind und / oder in kirchlicher oder diakonischer Trägerschaft sind.
- (3) Nicht förderfähig sind in der Regel Projekte und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Vergabe-  
setzung schon begonnen oder stattgefunden haben sowie Gastgeschenke.
- (4) Die Summe der Zuschüsse zu Vorhaben des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes bzw. der  
Bewahrung der Schöpfung im Inland und im Ausland dürfen zusammen 33 % der jährlich im  
Teilfonds Kirchlicher Entwicklungsdienst und nachhaltige Entwicklung der EKM zur Verfügung  
stehenden Mittel nicht überschreiten.

### **III. Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Förderung von Vorhaben und Projekten sind an das Referat Partnerschaften/KED  
der EKM im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum zu stellen.
- (2) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr in der Regel über das Online-  
formular zur Beantragung von Fördermittel auf der Internetseite des Lothar-Kreyssig-  
Ökumenezentrums der EKM erfolgen. Ergänzungen sind dort oder formlos per E-Mail möglich  
In der Regel wird dreimal im Kalenderjahr durch den Beirat „Partnerschaften/KED“ der EKM  
über die Mittelvergabe entschieden.
- (3) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamt-  
kosten sowie die Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Be-  
willigung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe-  
und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufge-  
führt wurden, können nicht abgerechnet werden.
- (4) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und  
soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen  
Zeitablauf enthalten.

### **IV. Bewilligungsverfahren**

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene –  
Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen  
über Förderanträge an den Beirat „Partnerschaften/KED“.
- (2) Kleinanträge bis zu einer Summe von maximal 1.000 Euro je Antrag kann der bzw. die Beauf-  
tragte für Partnerschaften/KED der EKM gemeinsam mit einer weiteren Referentin oder Refe-  
renten des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums ohne vorherige Abstimmung durch den zu-  
ständigen Beirat bis zu einer Höhe von maximal 50% der für das jeweilige Haushaltsjahr zur  
Verfügung stehenden Mittel beschließen.
- (3) Gegen das begründete Votum des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin  
können Mittel nicht vergeben werden. Konflikte bezüglich der Vergabe von Finanzmitteln sol-  
len der Geschäftsführung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt angezeigt werden.  
Diese kann die Auszahlung der Mittel stoppen und die Entscheidung zur Vergabe der Kammer  
für Mission – Ökumene – Eine Welt vorlegen.

- (4) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.
- (5) Über die Entscheidung ist die antragstellende Person schriftlich zu benachrichtigen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (6) Bewilligt wird in der Regel eine Maximal-Summe, die auch als Prozentanteil des Gesamtantragsvolumens angegeben wird („Förderung i.H.v. max. ... € / max. ... % vom Gesamtantragsvolumen). Reduziert sich das Gesamtvolumen der Maßnahme, reduziert sich auch die Fördersumme prozentual.
- (7) Auf die Förderung durch die Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ist mittels Logo des LKÖZ sowohl online als auch digital hinzuweisen. Das betrifft u.a. Veranstaltungsankündigungen, Programme, Flyer etc.
- (8) Bei mehrjährigen Projekten ist ein Zwischenbericht einzureichen

## **V. Mittelbereitstellung und Abrechnung**

- (1) Die Mittel werden in der Regel nach erfolgter Abrechnung ausgezahlt. Sollten sie vor Maßnahmenbeginn benötigt werden, können sie auf Grundlage einer formlosen Begründung angewiesen werden. Die Mittel stehen frühestens acht (8) Wochen vor Maßnahmenbeginn bereit. Werden die Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung abgerufen, erlischt die Bewilligung.
- (2) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete oder nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Ergibt sich aus der Abrechnung der geförderten Maßnahme ein Rückforderungsbetrag von unter 10 Euro (Kleinbetragsgrenze), muss dieser nicht zurückgezahlt werden.

## **VI. Schlussbestimmung**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.03.2026 in Kraft.